

KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND

Satzung der Katholischen Studierenden Jugend Diözesanverband Aachen

§ 1 Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Aachen ist ein katholischer Verband von Schüler*innen, Studierenden und jungen Erwachsenen. Grundlage der Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM und das Leitbild der KSJ Aachen. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Bundes und des Bundes Neudeutschland.

§ 2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ in der Diözese Aachen (KSJ-Aachen) dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Aachen an.

§ 3 Die KSJ-Aachen unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

1. Struktur

§ 4.1.1 Ein Mitglied erklärt seine Mitgliedschaft in einer KSJ-Stadtgruppe gegenüber dem KSJ Diözesanverband Aachen und dem KSJ Bundesverband. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Wenn bis zum 30.06. des Folgejahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird, kann die Diözesanleitung die Mitgliedschaft beenden.

§4.1.2 Eine befristete Mitgliedschaft ist einmalig möglich.

§ 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der der Diözesanleitung schriftlich anzuzeigen ist,

2. durch Ausschluss durch die Bundesleitung,

3. durch Auflösung der Stadtgruppe.

§ 5 Zusätzlich zu der ordentlichen Mitgliedschaft in einer Stadtgruppe gibt es die Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft wird gegenüber einer Stadtgruppe erklärt. Sie beinhaltet eine reine finanzielle Unterstützung einer oder mehrerer Stadtgruppen. Die Fördermitgliedschaft kann nur in Verbindung mit einer ordentlichen Mitgliedschaft in einer anderen als der oder den geförderten Stadtgruppe(n) des KSJ DV Aachen wahrgenommen werden. Die Fördermitglieder erhalten weder

1 Stimmrecht noch passives oder aktives Wahlrecht auf der Stadtgruppenkonferenz der geförderten
2 Stadtgruppe(n). Die jährliche Förderung entspricht mindestens dem Stadtgruppenanteil des regulären
3 Mitgliedsbeitrages des KSJ DV Aachen, kann jedoch auch darüber liegen. Die Fördermitgliedschaft ist
4 dauerhaft. Sie endet am Ende des Kalenderjahres, in dem das Ende der Fördermitgliedschaft erklärt
5 wird.

6 Die Zahlung des Förderbeitrags erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung an den
7 „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Aachen e.V.“

8 § 6 Die Arbeit der KSJ-Aachen erfolgt in den Stadtgruppen und auf der Diözesanebene. Jedes Mitglied
9 gehört in der Regel einer KSJ-Stadtgruppe, jede KSJ-Stadtgruppe im Diözesangebiet Aachen gehört der KSJ-
10 Aachen an.

11
12 § 7 Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ-Aachen können sich die KSJ-Stadtgruppen eigene
13 Satzungen geben. Diese dürfen der Satzung der KSJ-Aachen nicht widersprechen. Satzungen der KSJ-
14 Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Diözesanleitung.
15

16 § 8 Die Rechts- und Vermögensverwaltung der KSJ-Aachen ist an das Trägerwerk der Katholischen
17 Studierenden Jugend – Diözesanverband Aachen e.V. übertragen
18

19 Die Stadtgruppen

20

21 § 9 Jede Gruppe bildet eine KSJ-Stadtgruppe.
22

23 § 10 Stadtgruppen haben natürliche Personen als Mitglieder. Alle Mitglieder bilden die Stadt-
24 gruppenkonferenz. Diese wählt die Stadtgruppenleitung.
25

26 § 11 Die Stadtgruppenleitung:

- 27 - Die Leitung der Stadtgruppe besteht aus einer Stadtgruppenleiterin, einer stellvertretenden
28 Stadtgruppenleiterin, einem Stadtgruppenleiter sowie einem stellvertretenden
29 Stadtgruppenleiter, des Weiteren aus dem/der Stadtgruppenkanzler*in, dem/der
30 stellvertretenden Kanzler*in und der Geistlichen Verbandsleitung. Die Stadtgruppenleitung
31 besteht aus mindestens einer Person.
- 32 - Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit
33 theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.
- 34 - Alle Mitglieder der Stadtgruppenleitung außer der Geistlichen Stadtgruppenleitung müssen
35 Mitglied der Stadtgruppe sein.
- 36 - Die Stadtgruppenleitung vertritt die Stadtgruppe nach innen und außen.
37

38 § 12 Jede KSJ-Stadtgruppe arbeitet - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - mit dem BDKJ, seinen
39 Mitgliedsverbänden, dem Heliand (HD) und der Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen (KMF)

1 zusammen.

2
3 § 13 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die
4 Diözesankonferenz.

5

6 Der KSJ Diözesanverband

7

8 § 14 Die KSJ-Stadtgruppen im Diözesanverband Aachen bilden die KSJ-Aachen.

9

10 § 15 Der Diözesanverband wird nach außen von der Diözesanleitung der KSJ-Aachen vertreten.

11

12 2. Organe der KSJ auf Diözesanebene

13

14 § 16 Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:

- 15 - die Diözesankonferenz
- 16 - der Diözesanrat
- 17 - die Diözesanleitung
- 18 - das Diözesanteam

19

20 2.1 Die Diözesankonferenz

21

22 Aufgaben

23

24 § 17 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der KSJ-Aachen. Die auf der
25 Diözesankonferenz getroffenen Entscheidungen sind für den gesamten Diözesanverband bindend.

26

27 Der Diözesankonferenz sind vorbehalten:

- 28 - Wahlen der Beigeordneten-A und der Beigeordneten-B des Trägerwerks der Katholischen
- 29 Studierenden Jugend – Diözesanverband Aachen e.V.
- 30 - Wahlen zur Diözesanleitung
- 31 - Wahl der weiteren Mitglieder des Diözesanteams
- 32 - Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenz (BuKo Delegierte)
- 33 - Entgegennahme und Diskussion über den Leitungsbericht der Diözesanleitung sowie deren
- 34 inhaltliche Entlastung
- 35 - Grundlegende Entscheidungen über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und über
- 36 Ziele und Inhalte
- 37 - Einrichtung von Arbeitskreisen
- 38 - Einrichtung von Ausschüssen und Wahlen der jeweiligen Mitglieder
- 39 - Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von
- 40 Diözesanveranstaltungen
- 41 - Neuaufnahme / Neubildung und Auflösung von Stadtgruppen

- 1 - Festlegung des Termins der Diözesankonferenz
2 - Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der KSJ Aachen
3

4 Die Diözesankonferenz kann Aufgaben an den Diözesanrat delegieren.
5

6 Mitglieder

7

8 § 18 Die Diözesankonferenz setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern
9 sowie geladenen Gästen.
10

- 11 a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- 12 - die Mitglieder der Diözesanleitung
 - 13 - aus jeder Stadtgruppe die Stadtgruppenleiterin und der Stadtgruppenleiter
 - 14 - eine Geistliche Leitung der Stadtgruppe
 - 15 - mindestens zwei Mitglieder (je einmal männlich und einmal weiblich) aus dem
 - 16 Diözesanteam, die nicht Teil der Diözesanleitung sind
 - 17
- 18 b) Beratende Mitglieder sind:
- 19 - die auf Diözesanebene hauptberuflich Beschäftigten der KSJ-Aachen
 - 20 - die übrigen Mitglieder aus dem Diözesanteam
 - 21 - die Mitglieder der Stadtgruppenleitung, die nicht stimmberechtigt sind
 - 22 - je ein*e Vertreter*in der Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise
 - 23 - die Diözesanleitung der vorherigen Legislaturperiode
 - 24 - ein*e Vertreter*in der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF)
 - 25 - ein*e Vertreter*in der KSJ-Bundesleitung
 - 26 - eine Vertreterin des Heliand (HD)
 - 27 - ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen
 - 28 - ein*e Vertreter*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW)
 - 29 - alle Mitglieder des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend
 - 30 – Diözesanverband Aachen e.V.
 - 31
- 32 c) Für den Fall, dass die Diözesanleitung aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, sind jeweils ein
33 männliches und ein weibliches Mitglied des Diözesanteams stimmberechtigtes Mitglied der
34 Diözesankonferenz. Die beiden anderen Mitglieder des Diözesanteams sind in diesem Fall
35 beratende Mitglieder der Diözesankonferenz. Besteht die Diözesanleitung aus zwei oder
36 weniger Mitgliedern, werden die vakanten Diözesanleitungsstimmen durch Mitglieder
37 desselben Geschlechtes aus dem Diözesanteam wahrgenommen.
38
- 39 d) Das Diözesanteam darf auf der Diözesankonferenz niemals die Möglichkeit haben die
40 gleiche oder eine höhere Anzahl Stimmen zu besitzen als die Stadtgruppen.
41 Falls dieser Fall eintritt, erhält jede Stadtgruppe eine weitere Stimme, welche an ein auf der
42 Diözesankonferenz anwesendes Stadtgruppenmitglied fest delegiert werden kann.
43 Es gelten die möglichen Stimmen, nicht die anwesenden Stimmen.

1 Stellvertretung / Stimmhäufung

2
3 § 19 Ist ein beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz nicht anwesend, kann es
4 von einem Mitglied derselben Personengruppe vertreten werden. Für KSJ-Stadtgruppen ist diese
5 Personengruppe zusätzlich stadtgruppengebunden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten
6 werden.

7
8 Bei stimmberechtigten Mitgliedern können Mädchen nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen
9 vertreten werden. Die Übertragung der Stimme ist von dem/der Amtsinhaber*in zu delegieren und der
10 Konferenz schriftlich vorzulegen. Stimmhäufung ist unzulässig.

11 12 Getrennte Beratungen

13
14 § 20 Im Rahmen jeder Diözesankonferenz ist mindestens ein Tagesordnungspunkt einzurichten, zu dem die
15 Beratungen getrennt nach Geschlechtern erfolgen. Auf diese getrennten Beratungen kann auch durch
16 Beschluss nicht verzichtet werden. Die getrennten Beratungen werden von der Diözesanleitung vorbereitet.

17
18 § 21 Schwerpunkte der getrennten Beratungen können sein:

- 19 - Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und
- 20 Männerarbeit der KSJ-Aachen
- 21 - Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- 22 - geschlechtsspezifische Interessenvertretung

23 24 Termin und Einberufung

25
26 § 22 Der Termin der Diözesankonferenz wird von ihr selber beschlossen. Die Diözesankonferenz findet
27 mindestens einmal im Jahr statt und wird von der Diözesanleitung einberufen. Eine außerordentliche
28 Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der
29 Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Einladung und
30 Tagesordnung müssen wenigstens vier Wochen vor Beginn der Konferenz an die Mitglieder der
31 Diözesankonferenz versandt sein.

32 33 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

34
35 §23 (1) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und jeweils
36 mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Männer und Frauen anwesend sind. Ist die erste
37 Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, ist eine weitere Diözesankonferenz einzuberufen, die in jedem Fall
38 beschlussfähig ist, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
39 Mitglieder. In der Einberufung, die die Diözesanleitung vornimmt, ist auf diese außerordentliche
40 Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

1 (2) Die Diözesankonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
2 stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag der Mehrheit der
3 anwesenden Stimmberechtigten eines der beiden Geschlechter muss getrennt nach Geschlechtern
4 abgestimmt werden. Bei der getrennten Abstimmung müssen beide Geschlechter den Antrag mit einfacher
5 Mehrheit befürworten. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

6 Anträge

7
8 § 24 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband Aachen haben das
9 Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage vor Beginn der
10 Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht sein. Die Diözesanleitung ist verpflichtet,
11 diese Anträge auf der bereits einberufenen Diözesankonferenz zu behandeln und die Mitglieder der
12 Diözesankonferenz über die Anträge zu informieren. Danach können neue Anträge und neue
13 Tagesordnungspunkte nur mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten
14 aufgenommen werden.

16 Moderation

17
18 § 25 Die Diözesankonferenz wird von einer von der Diözesanleitung beauftragten Moderation geleitet. Die
19 Moderation muss zu Beginn der Diözesankonferenz von deren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt
20 werden. Die Konferenz kann der Moderation ihr Vertrauen entziehen, indem sie mit absoluter Mehrheit der
21 anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz eine andere Moderation bestimmt.

23 Wahl der Diözesanleitung

24
25 § 26 Die anwesenden Stimmberechtigten wählen im Rahmen der Diözesankonferenz in geheimer Wahl die
26 Diözesanleitung. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Es
27 sind fünf Wahlgänge möglich. Ab dem dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden
28 Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die
29 absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erhält. Die Geistliche Verbandsleitung wird für drei Jahre gewählt,
30 alle anderen Mitglieder der Diözesanleitung für ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel mit Ende der
31 Diözesankonferenz. Wiederwahl ist möglich. Alles Weitere regeln die Bestimmungen für Wahlen zur
32 Diözesanleitung in der Geschäftsordnung (GO).

34 Entlastung

35
36 § 27 Die anwesenden Stimmberechtigten entlasten die Diözesanleitung für ihre Arbeit nach
37 Entgegennahme des schriftlichen Leitungsberichtes mit absoluter Mehrheit. Wird ein Mitglied der
38 Diözesanleitung nicht entlastet, kann es nicht wiedergewählt werden.

40 Misstrauensvotum

1 § 28 Aus schwerwiegenden Gründen kann einem Mitglied der Diözesanleitung durch die absolute Mehrheit
2 der anwesenden Stimmberechtigten das Vertrauen entzogen werden. In diesem Fall gilt das Mitglied der
3 Diözesanleitung als nicht entlastet.

4 5 **Wahl des Diözesanteams**

6
7 § 29 Die Diözesankonferenz wählt bis zu 4 Mitglieder für das Diözesanteam (möglichst paritätisch). Das auf
8 der Diözesankonferenz gewählte Diözesanteam wird für ein Jahr gewählt. Alles Weitere regeln die
9 Bestimmungen für Wahlen zur Diözesanleitung und des Diözesanteams in der Geschäftsordnung (Punkt 16).

10 11 **2.2 Der Diözesanrat**

12 13 **Wirkungsbereich**

14
15 § 30 Der Diözesanrat kann über alle Angelegenheiten der KSJ-Aachen beschließen, sofern es sich nicht um
16 Aufgaben handelt, die der Diözesankonferenz vorbehalten sind. Der Diözesanrat richtet sich in seiner Arbeit
17 nach den Beschlüssen der Diözesankonferenz und dient der Koordination der verschiedenen Aktivitäten der
18 Diözesanleitung, Stadtgruppen, Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise und dem Informationsaustausch
19 innerhalb der Diözese. Der Diözesanrat ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den
20 Diözesankonferenzen.

21 22 **Aufgaben**

23
24 § 31 Die Aufgaben des Diözesanrats sind:

- 25 - Entscheidungen über Initiativen, die zeitlich durch die Diözesankonferenz nicht entschieden
- 26 werden können
- 27 - Informationsaustausch
- 28 - Diskussion des Ergebnisses der Reflexion zur Diözesankonferenz, die gemeinsam von der
- 29 Diözesanleitung und den gewählten Diözesan-Abgeordneten durchgeführt wurde
- 30 - Kontrolle der laufenden Tätigkeit der Diözesanleitung und der durch die Diözesanleitung
- 31 oder die Diözesankonferenz eingesetzten Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise
- 32 - Entscheidung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Diözesankonferenz

33 34 **Mitglieder**

35 § 32 Der Diözesanrat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

36 a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 37 - ein weibliches Mitglied der Diözesanleitung
- 38 - ein männliches Mitglied der Diözesanleitung
- 39 - die Geistliche Verbandsleitung
- 40 - zwei Mitglieder des Diözesanteams (je einmal männlich und einmal weiblich)
- 41 - je ein*e Vertreter*in aus jeder Stadtgruppenleitung

- 1 b) Beratende Mitglieder sind:
2 - die übrigen Mitglieder der Diözesanleitung
3 - die übrigen Mitglieder des Diözesanteams
4 - je ein*e Vertreter*in der Teams, Arbeitskreise und Ausschüsse
5 - ein*e Vertreter*in der hauptberuflichen Angestellten der KSJ-Aachen
6 - ein*e Vertreter*in der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF)
7 - ein*e Vertreter*in der KSJ-Bundesleitung
8 - eine Vertreterin des Heliand (HD)
9 - ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen
10 - ein*e Vertreter*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW)
11 - ein Mitglied des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend –
12 Diözesanverband Aachen e.V.
13
14 c) Das Diözesanteam darf auf dem Diözesanrat niemals die Möglichkeit haben die gleiche
15 oder eine höhere Anzahl Stimmen zu besitzen als die Stadtgruppen. Falls dieser Fall
16 eintritt, erhält jede Stadtgruppe eine weitere Stimme, welche an ein auf dem
17 Diözesanrat anwesendes Stadtgruppenmitglied fest delegiert werden kann. Es gelten die
18 möglichen Stimmen, nicht die anwesenden Stimmen.
19

20 Mitgliedschaft im Diözesanrat

21
22 § 33 Die Mitgliedschaft im Diözesanrat kann nur von Vertretern der jeweiligen Personengruppe
23 wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist unzulässig.
24

25 Termin und Einberufung

26
27 § 34 Der Diözesanrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Antrag von einem Drittel der
28 Stimmberechtigten muss der Diözesanrat einberufen werden. Einladung und Tagesordnung müssen
29 mindestens zwei Wochen vor Beginn des Diözesanrates an die Mitglieder des Diözesanrates versandt
30 werden.
31

32 Beschlussfähigkeit

33
34 § 35 Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte
35 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
36 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
37

38 Anträge

39
40 § 36 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband haben das Recht,
41 Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage vor Beginn des

1 Diözesanrates bei der Diözesanleitung eingereicht werden.
2

3 2.3 Die Diözesanleitung 4

5 § 37 (1) Die Diözesanleitung der KSJ-Aachen besteht aus 2 weiblichen und 2 männlichen
6 Diözesanleitern*innen und einer Geistlichen Verbandsleitung. Die Diözesanleitung vertritt die KSJ- Aachen
7 nach innen und außen.
8

9 (2) Die Diözesanleitung muss Mitglied einer Stadtgruppe der KSJ-Aachen sein. Dies gilt nicht für die
10 Geistliche Verbandsleitung.
11

12 (3) Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit
13 theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.
14

15 § 38 Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen ihre Diözesanleitungen im Rahmen der Diözesankonferenz der
16 KSJ-Aachen.
17

18 § 39 Die Diözesanleitung leitet die KSJ-Aachen im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der
19 Diözesankonferenz und des Diözesanrates. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in Form
20 eines schriftlichen Leitungsberichtes abzulegen. Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die
21 Verwirklichung des Grundsatzprogramms der KSJ, des Leitbildes der KSJ Aachen und die Einhaltung dieser
22 Satzung verantwortlich.
23

24 § 40 (1) Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung für den Diözesanverband, die Aus- und
25 Weiterbildung der Jugendleiter*innen innerhalb der KSJ, die Unterstützung der Stadtgruppenarbeit sowie
26 für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesan- und Bundesgremien.
27

28 (2) Zwei Mitglieder der Diözesanleitung sind Mitglieder des Vorstandes des “Trägerwerk der Katholischen
29 Studierenden Jugend-Diözesanverband Aachen e.V.”. In dieser Rolle nehmen sie die Finanz- und
30 Personalverantwortung wahr.
31

32 (3) Die Diözesanleitung nimmt die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen wahr, sofern
33 der Trägerwerksvorstand diese delegiert.
34

35 (4) Die Diözesanleitung ist Teil des Diözesanteams (siehe §43) und übernimmt die Koordination des
36 Teams.
37

38 § 41 Die Diözesanleitung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung der KSJ-Aachen erhalten.
39 Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend
40 – Diözesanverband Aachen e.V. Die Diözesankonferenz wird darüber informiert.
41

1 § 42 Für den Fall, dass die KSJ-Diözesanleitung nicht besetzt ist, übernimmt das gewählte Diözesanteam bis
2 zur nächsten Wahl kommissarisch die Aufgaben der Diözesanleitung, soweit es ihnen möglich ist.
3 Hauptbestreben soll es sein, eine Diözesankonferenz einzuberufen, auf der eine neue Diözesanleitung
4 gewählt wird. Die Diözesankonferenz kann ein anderes Vorgehen beschließen.
5

6 **2.4 Das Diözesanteam**

7

8 §43 (1) Das Diözesanteam besteht aus:

- 9 - der gewählten Diözesanleitung
- 10 - bis zu 4 gewählten Mitgliedern.

11 Das Team sollte möglichst paritätisch besetzt sein.

12 (2) Die Mitglieder des Diözesanteams müssen Mitglied im KSJ-Diözesanverband Aachen sein. Dies gilt nicht
13 für die geistliche Verbandsleitung.

14 (3) Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen die Mitglieder des Diözesanteams im Rahmen der
15 Diözesankonferenz der KSJ Aachen.

16

17 §44 Aufgaben des Diözesanteams:

- 18 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Umsetzung des Verhaltenskodexes im Rahmen der
19 Präventionsordnung.
- 20 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Anwendung aller relevanter gesetzlicher Bestimmungen
21 und diözesanen Ordnungen (z.B. JuSchuG, KiSchuG, Präventionsordnung).
- 22 - Das Diözesanteam vertritt die Diözesanleitung gegenüber der Bundesleitung der KSJ, auf dem
23 Bundesrat sowie auf der Bundeskonferenz der KSJ. Außerdem soll das Diözesanteam die Arbeit der
24 Bundesebene inhaltlich mitgestalten.
- 25 - Das Diözesanteam ist für die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ-Aachen und
26 seinen Mitgliedsverbänden verantwortlich. Es vertritt den Diözesanverband in der
27 Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ-Aachen.
- 28 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Kontakte zu den kirchlichen Gremien der Diözese.
- 29 - Das Diözesanteam verfolgt allgemeine politische und kirchliche Entwicklungen und erarbeitet
30 mögliche Konsequenzen für die KSJ Aachen.
- 31 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Einberufung, Planung und Durchführung von
32 Diözesankonferenzen und Diözesanräten.
- 33 - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von diözesanen
34 Veranstaltungen.
- 35 - Das Diözesanteam koordiniert die verbandliche Öffentlichkeitsarbeit.
- 36 - Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams oder Arbeitskreisen mit.
- 37 - Zur Unterstützung der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann das Diözesanteam Aufgaben an den/die
38 Referenten*innen delegieren oder Teams einrichten und mit Stadtgruppen zusammenarbeiten
- 39 - Das Diözesanteam fertigt einen kurzen Bericht in der Textform zur Diözesankonferenz an.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

3. Ausschüsse, Arbeitskreise und Teams

§ 45 Arbeitskreise, Ausschüsse und Teams sind Arbeitsgremien der KSJ-Aachen. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen.

Ausschüsse

§ 46 Die Diözesankonferenz kann Ausschüsse zu bestimmten Schwerpunkten für einen festgelegten Zeitraum einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien kann von der Diözesankonferenz um einen festgelegten Zeitraum verlängert werden. Die Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich wahrzunehmen. Die Diözesankonferenz beschließt bei der Einrichtung eines Ausschusses eine Mindest- und Höchstmitgliederzahl. Die Ausschüsse werden von einem Mitglied des Diözesanteams geleitet.

Arbeitskreise

§ 47 Die Diözesankonferenz kann Arbeitskreise zu bestimmten Schwerpunkten der inhaltlichen Verbandsarbeit einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien ist nicht beschränkt. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Die Arbeitskreise werden von einem Mitglied des Diözesanteams geleitet.

Teams

§ 48 Das Diözesanteam kann nach Rücksprache mit der Diözesankonferenz Teams einrichten und auflösen. Jedes eingerichtete Team wählt eine*n Teamsprecher*in. Die Teams regeln Struktur und Mitgliedschaft selbstständig. Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams mit.

Der Wahlausschuss

§ 49 Der Wahlausschuss wird von den Stimmberechtigten der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat*innen für die Diözesanleitung und das Diözesanteam zu suchen. Dazu führt er mit möglichen Kandidat*innen klärende Gespräche. Der Wahlausschuss organisiert seine Arbeit eigenverantwortlich und wird als einziger Ausschuss von keinem Mitglied des Diözesanteams geleitet. Er berichtet jedoch regelmäßig der Diözesanleitung von den Ergebnissen seiner Arbeit. Darüber hinaus berichtet der Wahlausschuss der Diözesankonferenz über seine Arbeit und kann Kandidat*innen vorschlagen. Er gibt keine Empfehlung hinsichtlich einzelner Kandidat*innen ab.

4. Der KSJ-Beitrag

1 **Beitragspflicht / Beitragshöhe**

2 § 50 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich
3 zusammen aus dem Bundesbeitrag (vgl. Bundesordnung der KSJ §§44 und 45), einem Diözesan- und einem
4 Stadtgruppenanteil.

5 Auf Anfrage an die Diözesanleitung ist die Beitragsbefreiung möglich.

6 Die Höhe und die Zahlung des Diözesan- und Stadtgruppenanteils des Beitrags sowie Sonderregelungen für
7 Familien werden von der Diözesankonferenz beschlossen.

8

9 **5. Änderungen dieser Satzung**

10

11 § 51 Satzungsänderungen und die Auflösung der KSJ-Aachen können nur mit Zweidrittelmehrheit der
12 anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz beschlossen werden. Für die Auflösung muss eine
13 gesonderte Diözesankonferenz einberufen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen vier Wochen vor
14 der Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zugestellt sein. Jede
15 Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bischofs von Aachen.

16

17 § 52 Über die in dieser Satzung festgelegten Regelungen hinaus gilt die „Geschäftsordnung der
18 Katholischen Studierenden Jugend im Diözesanverband Aachen“. Die Geschäftsordnung der KSJ-Aachen ist
19 auf alle anderen Organe anzuwenden, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

20

21 **6. Inkrafttreten**

22 Diese Satzung tritt am 19.09.2019 in Kraft.

23 Die Zustimmung der KSJ Bundesleitung erfolgte am 19.09.2019

24 Die Zustimmung des Bischofs von Aachen erfolgte am 03.07.2019